



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung	2
Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze	4
Änderung der Sondernutzungssatzung	5
Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	6
Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Bäder Herne	7
Jahresabschluss 2015 der Herner Gesellschaft für Wohnungsbau mbH	8
Jahresabschluss 2015 der Herner Bau- und Betreuungsgesellschaft mbH	9
Öffentliche Zahlungserinnerung	10
Öffentliche Zustellung für Jörg Römling	10
Festsetzungsverfügung Cranger Kirmes 2017 (Anlage: Lageplan)	11

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herne vom 19.10.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herne vom 24.04.2006 beschlossen:

### **Artikel 1**

Der Paragraph 9 Abs. 1 und Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 9**

#### **Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Für die Benutzung von Apparaten nach § 2 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis aller Apparate je Spielhalle/sonstigen Ortes der Veranstaltung.

Die Steuer beträgt 20 vom Hundert des Einspielergebnisses der Apparate pro Kalendermonat.

- (3) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat mit Gewinnmöglichkeit und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 10. Tag des nachfolgenden Kalendermonats beim Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung unter Beifügung der entsprechenden Zählwerksausdrucke vorzulegen. Die Zählwerksausdrucke können als Originalbelege oder Kopien vorgelegt werden. Die Steueranmeldungen sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen.

### **Artikel 2**

Der Paragraph 13 Abs. 6 der Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 13**

#### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (6) Die gemäß § 9 berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist am 10. Tag des nachfolgenden Kalendermonats fällig.

### **Artikel 3**

Diese Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 19.10.2016 Der Oberbürgermeister: i. V. Dr. Klee, Stadtdirektor

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne vom 19.10.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgende Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne vom 26.10.2010 beschlossen:

**Artikel 1**

Der Paragraph 2 der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern erhält folgende Fassung:

**§ 2**

**Gewerbsteuer**

Der Steuerhebesatz für die Gewerbsteuer wird auf 500 v.H. festgesetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 19.10.2016

Der Oberbürgermeister: i.V. Dr. Klee, Stadtdirektor

## **2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herne**

### **- Sondernutzungssatzung - vom 06.10.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 678), des § 19 a Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 731) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2014 (BGBl. I S. 538), hat der Rat der Stadt Herne am 06.10.2016 folgende Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herne beschlossen:

#### **Artikel 1**

Im Gebührentarif zu § 9 der Sondernutzungssatzung wird die Hauptstraße zwischen den Nummern 227 – 242/245 aus der Zone 1 gestrichen und der Zone 2 zugeordnet.

#### **Artikel 2**

Die Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herne – Sondernutzungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 24.10.2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

---

**Öffentliche  
Bekanntmachung**

---

**Kreiswahlausschuss  
für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

für die Wahlkreise 107 Bochum I, 108 Bochum II, 109 Bochum III – Herne II

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 gemäß § 10 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) sechs Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen in den Kreiswahlausschuss gewählt. Die Namen gebe ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 der Landeswahlordnung bekannt:

Beisitzer/in	Partei	Stellvertreter/in
Simone Gottschlich	SPD	Silvia Wilske
Dr. Bastian Hartmann	SPD	Fred Marquardt
David Schary	CDU	Ulrich Küpper
Elke Janura	CDU	Gabriele Meckelburg
Katharina Schubert-Loy	GRÜNE	Astrid Platzmann-Scholten
Dennis Rademacher	FDP / DIE STADTGESTALTER	Dr. Volker Steude

Bochum, 17. Oktober 2016

gez.

Michael Townsend

Kreiswahlleiter

„Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.“

## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 den **Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Bäder Herne** mit einer Bilanzsumme von 28.163.470,02 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 55.723,62 € festgestellt. Der Jahresüberschuss 2015 wird in voller Höhe in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner hat am 27.05.2016 den nachfolgend auszugsweise dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat als gesetzlicher Abschlussprüfer den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. In ihrem abschließenden Vermerk vom 19.10.2016 kommt die GPA NRW zu dem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA nicht erforderlich.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude, Freiligrathstr. 12, Zimmer 331 (3. Etage), während der Kernarbeitszeit der Stadtverwaltung Herne zur Einsichtnahme aus.

Herne, den 24. Oktober 2016  
Der Oberbürgermeister der Stadt Herne  
Eigenbetrieb Bäder Herne  
Birgit Peter  
(Betriebsleiterin)

## Herner Gesellschaft für Wohnungsbau mbH

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Die Gesellschafterversammlung der Herner Gesellschaft für Wohnungsbau mbH hat am 31.08.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 100.752.285,70 € und einem Jahresüberschuss von 423.313,37 € festgestellt. Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen/Beteiligungen, Verwaltungsgelände, Freiligrathstr. 12, 44623 Herne, Zimmer 331 (3. Etage) während der Servicezeiten bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht aus.

Der mit der Prüfung beauftragte Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen e. V., Düsseldorf, hat am 14. Juli 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**Die Geschäftsführung**  
gez. Bruns

## Herner Bau- und Betreuungs GmbH

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Die Gesellschafterversammlung der Herner Bau- und Betreuungsgesellschaft mbH hat am 31.08.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 430.563,27 € und einem Ergebnis von 0,00 € festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bei der Stadt Herne, Fachbereich Finanzen/Beteiligungen, Verwaltungsgebäude, Freiligrathstr. 12, 44623 Herne, Zimmer 331 (3. Etage) während der Servicezeiten bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung beauftragte DOMUS AG –Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft-, Düsseldorf, hat am 24. Juni 2016

folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**Die Geschäftsführung**

gez. Bruns

## **Öffentliche Zahlungserinnerung**

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der im Monat November 2016 fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggfs. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Die Bankverbindungen der Stadt Herne und das anzugebende Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Herne, 28.10.2016, Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde

## **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für **Jörg Römling**, letzte bekannte Anschrift: Stöckstr. 117, 44649 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 310, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 14.10.2016**

**Vertragsgegenstandsnummer 5000600013551448**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 25. Oktober 2016

Stadt Herne  
Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport  
Postfach 10 18 20  
44621 Herne

Fachbereich  
**Öffentliche Ordnung und Sport**

Verwaltungsgebäude  
Berliner Platz 9  
44623 Herne

Zimmer: 2.49  
Auskunft erteilt: Herr Zywietz

Telefon: 02323 16-2435  
Telefax: 02323 16-2637  
Mobil:  
E-Mail: Ordnungsamt  
@herne.de

Internet: [www.herne.de](http://www.herne.de)

Ihr Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen: 44/2-Zy.

13.10.2016

### **Festsetzung von Volksfesten gemäß § 69 GewO; Festsetzungsverfügung**

Auf Ihren Antrag vom 13. September 2016 wird hiermit gemäß § 69 GewO die Cranger Kirmes auf dem Cranger Kirmesplatz als Volksfest im Sinne des § 60 b GewO für die Zeit vom 3. bis einschließlich 13. August 2017 festgesetzt.

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	Donnerstag,	den 03.08.2017	von 18:00 bis 24:00 Uhr
und	Freitag, Samstag,	den 04.08.2017 den 05.08.2017	von 13:00 bis 02:00 Uhr
	Sonntag,	den 06.08.2017	von 11:00 bis 24:00 Uhr
bis	Montag, Donnerstag,	den 07.08.2017 den 10.08.2017	von 13:00 bis 24:00 Uhr
und	Freitag, Samstag,	den 11.08.2017 den 12.08.2017	von 13:00 bis 02:00 Uhr
	Sonntag,	den 13.08.2017	von 11:00 bis 24:00 Uhr

Das Cranger Kirmesgelände umfasst die rot markierte Fläche des anliegenden Lageplans nebst Nebenstraßen (Maßstab 1:1.000), der Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist. Der Plan kann bei der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, Zimmer 2.48, 44623 Herne während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags, donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

Die Flächen für infrastrukturelle Einrichtungen (insbesondere Toilettenwagen und 10-KV-Stationen) sind von der Festsetzungsfläche ausgenommen. Die genauen Standorte können zum Zeitpunkt der Festsetzung nicht spezifiziert werden. Dies kann erst im Rahmen des Aufbaues der Veranstaltung erfolgen.

### **Rechtsgrundlagen**

**GewO** Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung

Chudziak, Stadtrat

**Anlage**  
Lageplan